

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in der Stadt Kronberg im Taunus
am 06.09.2026

Am 08.09.2026 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten	13.768
Anzahl der Wählerinnen und Wähler	6.537
Anzahl der gültigen Stimmen	6.479
Anzahl der ungültigen Stimmen	58

Die Wahlbeteiligung betrug 47,48 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

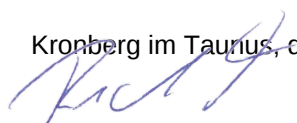
Lfd. Nr.	Familien- und Ruf-name	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	Prozent (%)
1	Merklein, Katharina	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2.412	37,23 %
2	König, Christoph	Einzelbewerber König	4.067	62,77 %

Auf den Bewerber **Herrn König, Christoph** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Er ist damit zum Bürgermeister der Stadt Kronberg im Taunus gewählt.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG). Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Besonderen Wahlleiter, Michael Richter, Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kronberg im Taunus, den 09.09.2026


Michael Richter
Besonderer Wahlleiter